



Comune di Ascoli Piceno

MEDAGLIA D'ORO AL VALOR MILITARE PER ATTIVITÀ PARTIGIANA

Informationen zur Touristensteuer

Der Gemeinderat von Ascoli Piceno hat mit Beschluss Nr. 105 vom 30.12.2024 die Kurtaxe mit Wirkung vom 01. April 2025 eingeführt und das entsprechende Reglement in Umsetzung von Art. 4 des Gesetzesdekrets vom 14. März 2011 Nr. 23 „Bestimmungen zum kommunalen Steuerföderalismus“ genehmigt.

ZWECK DER STEUER

Die Einnahmen aus der Steuer sind dazu bestimmt, ganz oder teilweise tourismusbezogene Maßnahmen zu finanzieren, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung von Beherbergungseinrichtungen, sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Nutzung und Wiederherstellung lokaler Kultur- und Umweltgüter und damit verbundener lokaler öffentlicher Dienstleistungen sowie die Kosten für die Abfallsammlung und -entsorgung.

STEUERPFLICHTIGE

Steuerpflichtig ist die natürliche Person, die nicht in der Gemeinde Ascoli Piceno wohnt (mit Ausnahme der nach Art. 5 der Verordnung befreiten Personen), die sich in Beherbergungsbetrieben aufhält, wie z.B.: Hotels, albergo diffuso, Hotel-Residenzen, Nicht-Hotel-Residenzen, Campingplätze, Transit-Campingplätze, Agrarzentren, Feriendörfer, Ferienhäuser, Herbergen, Zimmervermietungen, Ferienhäuser und -wohnungen, möblierte Wohnungen für touristische Zwecke Gelegentliche Nutzung von Gebäuden, gelegentliche Übernachtung und Frühstück (Bed & Breakfast), Agrotourismus, Zimmervermietung, Einrichtungen des ländlichen Tourismus, Landhäuser, Schutzhütten, Biwaks, ichtyischer Tourismus, Themenparks, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ascoli Piceno befinden. Die Steuer wird auch bei der Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen (so genannte Kurzzeitvermietung) erhoben.

AUSNAHMEN (Art. 5 und 6 der Gemeindeordnung)

Sie sind von der Zahlung der Steuer befreit:

- a. Minderjährige bis zum Alter von 14 Jahren;
- b. Patienten, die sich in Gesundheitseinrichtungen tagesklinischen Untersuchungen, Behandlungen oder Therapien unterziehen müssen, sowie Personen, die in Gesundheitseinrichtungen aufgenommene Patienten betreuen, in Höhe von einer Begleitperson pro Patient. Bei Patienten unter achtzehn Jahren sind beide Elternteile befreit. Der Patient oder die Begleitperson muss auf dem entsprechenden, von der Stadtverwaltung vorbereiteten und vom Leiter der Unterbringungseinrichtung zur Verfügung gestellten Formular gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialerlasses Nr. 445 aus dem Jahr 2000 und nachfolgenden Änderungen erklären, dass der Zweck des Aufenthalts in der Unterbringungseinrichtung darin besteht, Gesundheitsleistungen vom Patienten zu erhalten oder dem Patienten Hilfe leisten zu können;
- c. Schwerbehinderte, deren Behinderungszustand gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes 104/1992 und ähnlicher Bestimmungen der Herkunftsländer für ausländische Staatsbürger bescheinigt wird, und eine Begleitperson;
- d. Personen, die aufgrund behördlicher Maßnahmen in Unterkünften untergebracht sind, um Situationen sozialer Art sowie Notfällen infolge von Katastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen zu begegnen oder um humanitäre Hilfe zu leisten;
- e. Freiwillige, die bei Katastrophen eingesetzt werden;
- f. Busfahrer und Reiseleiter, die Gruppen betreuen, die von Reise- und Tourismusagenturen organisiert werden. Die Befreiung gilt für jeden Busfahrer und einen Reiseleiter je 25 Teilnehmer;
- g. Angehörige der Staatspolizei und der anderen Streitkräfte, die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig sind, wie im konsolidierten Gesetz über die öffentliche Sicherheit, Königlicher Erlass Nr. 773 vom 18. Juni 1931, und in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen, Königlicher Erlass Nr. 635 vom 6. Mai 1940, festgelegt. Voraussetzung für die Anwendung der in den Buchstaben b, c, f und g genannten Ausnahmeregelung ist, dass der Interessent dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs eine besondere Erklärung anstelle der eidesstattlichen Versicherung vorlegt, die gemäß dem Präsidialerlass Nr. 445/2000 und späteren Änderungen abgegeben wird. Die Steuer wird für maximal 5 aufeinanderfolgende Nächte erhoben.

Bei wiederholten und systematischen Übernachtungen innerhalb desselben Kalendermonats ist die Steuer auf die ersten 5 Übernachtungen beschränkt. Die Höchstgrenze von 5 Übernachtungen gilt auch, wenn der Aufenthalt in zwei oder mehr Beherbergungsbetrieben/-einheiten erfolgt. In diesem Fall muss der Gast dem Betreiber des

Beherbergungsbetriebs eine Quittung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Kurtaxe für die vorangegangenen Übernachtungen bereits entrichtet wurde, sofern diese innerhalb desselben Kalendermonats erfolgt sind.

BEZAHLUNG DER STEUER

Die Steuer ist vom Steuerpflichtigen bis zum Ende des Aufenthalts zu entrichten. Die Steuer ist direkt an den Verwalter der Einrichtung oder an die Person, die an der Zahlung der Kurzzeitmiete beteiligt ist, zu entrichten, der eine Quittung gemäß Artikel 7 der Gemeindeordnung ausstellt

TARIFE

Tarife genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 17 vom 06/02/2025

ART DER UNTERKUNFT	KLASSIFIZIERUNG	STEUER in €
Hotels, Beliebte Hotels Touristische Hotelresidenzen Zeitgenössische Hotel- und Nicht-Hotel-Residenzen	5 sterne	4,00
	4 sterne	3,00
	3 sterne	2,50
	2 sterne	2,00
	1 Stern	1,00
	nicht definiert	3,00
Country house	5 sterne	4,00
	4 sterne	3,00
	3 sterne	2,50
	2 sterne	2,00
	1 Stern	1,00
	nicht definiert	3,00
Agritourismus	4 Symbole	3,00
	3 Symbole	2,50
	2 Symbole	2,00
	1 Symbol	1,00
	nicht definiert	2,50
Bed & Breakfast	Eine pro Nacht	2,50
Einrichtungen für den ländlichen Tourismus	Eine pro Nacht	2,00
Ferienanlagen und Themenparks	Eine pro Nacht	2,00
Gästehäuser, Ferienhäuser und -wohnungen, Ferienhäuser	Eine pro Nacht	2,00
Möblierte Wohnungen zur touristischen Nutzung	Eine pro Nacht	2,00
Immobilien, die Gegenstand von Kurzzeitmietverträgen im Sinne von Artikel 4 Absatz 5b des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24.04.2017 sind und direkt vom Eigentümer verwaltet werden oder deren Miete oder Entgelt von Betreibern von Telematikplattformen oder von Personen, die Immobilienvermittlungstätigkeiten ausüben, eingezogen wird	Eine pro Nacht	2,00
Herbergen - Schutzhütten - Biwaks - Campingplätze - Stellplätze	Eine pro Nacht	1,00

VERANTWORTLICHE FÜR STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN

Die Steuerpflichtigen sind:

-der Verwalter des Beherbergungsbetriebs;

-bei Kurzzeitmietverträgen: die Person, die das Entgelt einzieht oder an der Zahlung des Entgelts mitwirkt, wie in Art. 4, Abs. 5 ter des Gesetzes Nr. 50/2017, umgewandelt in Gesetz Nr. 96 von 2017, beschrieben, und jeder Steuervertreter, wie in Art. 4, Abs. 5 bis des Gesetzes Nr. 50/2017, umgewandelt in Gesetz Nr. 96 von 2017, beschrieben.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs sorgt für den Einzug der Steuer und ist unmittelbar für die korrekte und vollständige Abführung derselben an die Gemeinde Ascoli Piceno gemäß den in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahren verantwortlich. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs ist als faktischer Buchhalter verpflichtet, der Gemeinde Ascoli Piceno die Verwaltungsabrechnung gemäß den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Modalitäten vorzulegen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.comune.ap.it unter der Imposta di soggiorno..